



Antrag auf Gewährung einer Schulbeihilfe

Antragsteller:

Name: _____ Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____ Familienstand: _____ Versicherungsnummer: _____

Beruf: _____ Dienstgeber: _____

Anzahl aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen: _____; davon:

a) Gattin/Gatte/Lebensgefährte/Lebensgefährtin:

Name: _____ SV Nummer: _____ geb. am _____

Beruf: _____ Dienstgeber: _____

Im Vorjahr Einkommen bezogen: ja / nein ; Gehalt, Lohn, Arbeitslose, Notstand, Sondernotstand, Mutterschutz, Karenz, Krankengeld, Unterhalt, Alimente, Pension, Taggeld, Bezüge nach dem Heeresgebühren- und Zivildienstgesetz, Miet- u. Pachteinnahmen, AMA-Förderung, Ausgedinge, etc.

b) Kinder: (alle Kinder - auch jene, die nicht Schüler sind)

Name: _____ geboren: _____ Schule: _____ Klasse: _____

Name: _____ geboren: _____ Schule: _____ Klasse: _____

Name: _____ geboren: _____ Schule: _____ Klasse: _____

Name: _____ geboren: _____ Schule: _____ Klasse: _____

Alimente € _____ für _____

c) sonstige Personen:

Name: _____ geboren: _____ Beruf: _____

IBAN: _____ BIC: _____ Geldinstitut: _____

Familienbeihilfe für _____ Kinder. Behindertes Kind Name: _____

Als Nachweis lege ich den Einkommensteuerbescheid (Jahresausgleichsbescheid) des Finanzamtes, wenn nicht vorhanden den Jahreslohnzettel, des Vorjahres - Nachweis über Unterhalt und Alimente – Einheitswertbescheid und Agrarförderungen - von mir und von meiner Gattin bei. Steuerfreie Einkünfte; ja / nein - auch hierüber liegen Nachweise bei (sh. umseitige Richtlinien !)

Besonders berücksichtigungswürdige Umstände:

wegzuzahlende Alimente oder Unterhalt monatlich € _____ (Beschluss liegt bei).

Ich erkläre, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen! Sollte ich wissentlich falsche Angaben machen, verliere ich den Anspruch auf Schulbeihilfe. Nur vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte Anträge, versehen mit den notwendigen Unterlagen, werden bearbeitet.

Unterschrift des Antragstellers:

Richtlinien für Schulbeihilfe der Stadtgemeinde Freistadt

1. Die Schulbeihilfe ist eine freiwillige soziale Leistung der Stadtgemeinde Freistadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht und ausschließlich nur Freistädter Eltern von Pflichtschülern und Schülern mittlerer sowie höherer Lehranstalten und Akademien mit ganzjährigem Schulbetrieb bis zur Matura gewährt wird. Sie dient als Unterstützung und Härteausgleich für Personen mit geringem Einkommen.

2. Ansuchen um Schulbeihilfe sind im Monat **Oktober** jeden Jahres von den Eltern bei der Stadtgemeinde Freistadt unter Beibringung der Einkommensnachweise zu stellen. Später einlangende Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden. Anträge sind mittels den beim Stadttamt Freistadt aufliegenden Antragsformularen im Stadttamt Freistadt, Bürgerservicecenter, 1. Stock abzugeben. Die Auszahlung erfolgt nach Überprüfung des Antrages und Feststellung des Anspruches direkt an den Antragsteller im Monat Dezember.

3. Die Schulbeihilfe ist sozial gestaffelt. Bemessungsgrundlage ist das Bruttojahreseinkommen des Vorjahres aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (Eltern, Erziehungsberechtigte, Lebensgefährte, Lebensgefährtin).

Als Bestätigung ist die Vorlage des Einkommensteuerbescheides (Jahresausgleichsbescheid des Finanzamtes) des Vorjahres, (wenn nicht vorhanden, des Jahreslohnzettels des Vorjahres) vorgesehen.

Bei Landwirten ist der neueste Einheitswert zur Einsichtnahme beizuschließen, sowie die Einkünfte von der AMA nach Agrarförderungen.

Für Gewerbetreibende benötigen wir den letzten Einkommensteuerbescheid, und die Einkommensteuererklärung.

Zur Berechnung wird das gesamte Haushaltseinkommen herangezogen.

Lohn, Gehalt, Pension, Firmenpension, Taggeld, Bezüge nach dem Heeresgebühren- und Zivildienstgesetz, Arbeitslose, Notstand, Sondernotstand, Sozialhilfe, Karenz, Bildungskarenz, Mutterschutz, Krankengeld, Unterhalt, Alimente, Miet- und Pachteinnahmen, Schulbeihilfe, Ausgedinge, Agrarförderungen von der AMA etc.

Lehrlingsentschädigung, Stipendium, Einkommen erwachsener Geschwister, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählt nicht als Einkommen. Das Einkommen der Großeltern, wenn diese im gemeinsamen Haushalt leben, wird nicht zur Berechnung herangezogen.

Wegzuzahlende Alimente und Unterhalt, nachgewiesen durch Gerichtsbeschluss und Zahlungsbestätigung der letzten 2 Monate, können abgezogen werden

4. Die Schulbeihilfe beträgt demnach:

€ 73,- bis zu einem Jahresbruttoeinkommen von € 16.715,-

Keine Beihilfe gebührt bei einem Jahresbruttoeinkommen von über € 16.715,-

Vom Jahresbruttoeinkommen können folgende Beträge abgezogen werden:

€ 1.090,09 ab 3 Kindern

€ 2.180,19 für ein behindertes Kind

€ 1.090,09 für Alleinerzieher/Alleinerhalter/Alleinverdiener

5. Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Eine Schulbesuchsbestätigung des zu fördernden Schülers ist vorzulegen.

- Für Schüler ab dem 19. Lebensjahr ist gleichzeitig ein Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe vorzulegen.

- Einkommensnachweise des Vorjahres aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen..

6. Bemessungspflichtiges Einkommen:

- aus nichtselbstständiger Arbeit = Bruttobezüge laut Jahreslohnzettel oder Einkommensteuerbescheid des Vorjahres (Jahresausgleichsbescheid).

- Gewerbetreibende = Einkünfte gemäß § 2 EStG 1988 ohne Abzüge der:

Sonderausgaben (§18 EStG 1988),

außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35 EStG 1988),

Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988),

Freibeträge nach § 104 und § 105 EStG 1988),

Investitionsfreibetrages (§ 10 EStG 1988).

plus Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

- bei pauschalierten Land- und Forstwirten

100 % des zuletzt festgestellten Einheitswertes für Eigentumsflächen

80 % des Einheitswertes bzw. Hektarsatzes für Pachtflächen

plus staatliche Förderungen und Stützungen von AMA

- Unterhalt und Alimente = alle steuerfrei belassene regelmäßige Einkünfte zur Deckung des Lebensunterhaltes

7. Soziale Härtefälle (z.B. unverschuldete Notlage, Arbeitslosigkeit, geringfügige Überschreitung der Einkommensgrenze,) sind dem zuständigen Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

8. Nur vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte Anträge werden bearbeitet. Bei unrichtigen Angaben oder bewusstem Verschweigen von Familieneinkünften verliert der Antragsteller das Recht auf Schulbeihilfe. Bereits überwiesene Beträge werden zurückgefordert.

Stand: 01.01.2010

Der Bürgermeister